

## **Bericht des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der SPOBAG AG unterrichtet mit seinem heutigen Bericht über seine Arbeit im Geschäftsjahr 2010.

Wie in den Vorjahren hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2010 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen.

Der Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held wurde im Jahr 2010 bei der Leitung des Unternehmens kontinuierlich beraten. Ferner wurde die Geschäftsführung der Gesellschaft überwacht. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Anlage des Verkaufserlöses aus der Veräußerung der SPOBAG Bowling GmbH wurde der Aufsichtsrat vom Alleinvorstand intensiv in Aufsichtsratssitzungen unterrichtet. Darüber hinaus unterrichtete der Alleinvorstand den Aufsichtsrat in schriftlicher und mündlicher Form über die übrigen gelegentlich aufgetretenen, relevanten Geschäftsvorfälle. Die Unterrichtung erfolgte jeweils unter Einschluss aller entscheidungserheblichen Kriterien für die Unternehmensplanung, die strategische Weiterentwicklung, den Fortgang der Geschäfte und unter Berücksichtigung der Risikolage sowie des Risiko-Management-Systems umfassend und zeitnah.

In allen Sitzungen behandelte der Aufsichtsrat die Entwicklung des Geschäfts und diskutierte hierbei mit dem Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held die Abweichungen von Plänen und Zielen des Unternehmens, um durch Ermittlung der Ursachen geeignete Strategien für die Zukunft zu entwickeln. Die Berichte des Alleinvorstands Heinz-Jürgen Held wurden durch Vorlage von Originalunterlagen aus der Buchhaltung untermauert. Sämtliche bedeutsamen Geschäftsvorgänge wurden vom Aufsichtsrat in seinen Sitzungen erörtert. Auch die strategische Ausrichtung des Unternehmens wurde durch den Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held mit uns abgestimmt. Der Aufsichtsrat kam seinen Kontrollpflichten u.a. dadurch nach, dass er in den Sitzungen trotz vorliegender schriftlicher Berichte beim Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held hinsichtlich einzelner Sachverhalte konkret nachfragte und auch den Wirtschaftsprüfer zu einzelnen Sachverhalten befragt hat.

In den Aufsichtsratssitzungen hat der Aufsichtsrat die Berichte des Alleinvorstands Heinz-Jürgen Held entgegengenommen und dort, wo Beschlussvorschläge unterbreitet wurden, unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nach eingehender Erörterung und Prüfung sein Votum abgegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand auch zwischen den Aufsichtsratssitzungen in regelmäßigem Kontakt mit dem Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held und hat sich über die aktuelle Entwicklung des Geschäftsverlaufs sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle informieren lassen.

Zwischen den Aufsichtsratssitzungen kam es häufiger zu Strategie-Gesprächen zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held. Hierbei wurden die Perspektiven und die Ausrichtung des Unternehmens erörtert.

Im Geschäftsjahr 2010 haben fünf Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden haben sich auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats zwischen den Sitzungen durch den Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held über wesentliche strategische Fragestellungen und Geschäftsvorfälle informiert.

Soweit notwendig, hat der Aufsichtsrat im Umlaufverfahren Beschlüsse gefasst und telefonische Konferenzen abgehalten.

Aufgrund der Größe des Unternehmens hat der Aufsichtsrat vom Bilden von Ausschüssen abgesehen. Mit seinen lediglich drei Mitgliedern hat der Aufsichtsrat alle vom Aufsichtsrat zu behandelnden Fragestellungen im Gesamt-Aufsichtsrat behandelt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die sinnvolle und sichere Anlage der vorhandenen liquiden Mittel.

Der Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held ist für die SPOBAG AG als Organ tätig gewesen. Herr Heinz-Jürgen Held ist als Rechtsanwalt in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei

tätig und war früher als Präsident des Amtsgerichts Essen mit handelsregisterlichen Angelegenheiten befasst. Er hat mit der Gesellschaft einen Honorarvertrag geschlossen. Hiernach erhält er monatlich EUR 1.190,00. Der Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held hat 2010 auf sein Vorstandshonorar verzichtet. Die Gesellschaft übernahm 2010 allerdings das Honorar für die D&O-Versicherung, welche auch die Tätigkeit des Alleinvorstands abdeckt.

Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung des Corporate-Governance-Kodex auf Basis der Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstandes überwacht. Ferner wurde im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen mit dem Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held darüber gesprochen, inwieweit Abweichungen von den Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate-Governance-Kodex“ im Unternehmen angezeigt wären, und am 25. Februar 2010 sowie am 21. März 2011 die Entsprechenserklärung auf Basis des tatsächlichen angewandten Kodex abgegeben.

Der Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 nach HGB aufgestellt. Der Jahresabschluss und der vom Alleinvorstand Heinz-Jürgen Held ebenfalls aufgestellte Lagebericht wurden sodann von der Warth & Klein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, geprüft. Den Prüfungsauftrag hat der Aufsichtsrat entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2010 vergeben. Der Abschlussprüfer erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Aufsichtsrat im Rahmen der Jahresabschlussberatungen unter Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 21. März 2011 erörtert. Der Jahresabschlussprüfer hat hierbei dem Aufsichtsrat umfangreich für Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung gestanden. Nach eigener Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Aufsichtsrat dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer zugestimmt und in der Sitzung am 21. März 2011 den Jahresabschluss der SPOBAG AG festgestellt.

Von der Warth & Klein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, wurde auch der Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr geprüft. Der vom Vorstand erstellte Bericht über die Beziehungen zu

verbundenen Unternehmen sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hierzu wurden von uns ebenfalls geprüft. Es sind keine Beanstandungen erhoben worden. Der Abschlussprüfer hat dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

»Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.«

Wir schließen uns diesem Urteil an. Aufgrund unserer eigenen Prüfung sind gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen keine Einwendungen zu erheben.

Veränderungen im Aufsichtsrat und im Vorstand haben im Jahre 2010 nicht stattgefunden.

Der Aufsichtsrat dankt dem Alleinvertand Heinz-Jürgen Held für die von ihnen geleistete Arbeit. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt die SPOBAG AG zur Zeit keine.

Düsseldorf, den 21. März 2011

Der Aufsichtsrat

---

Dr. Robert Orth, Vorsitzender

## **Corporate Governance**

### **Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der SPOBAG AG**

#### **gem. § 161 AktG**

#### **zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate-Governance-Kodex“ (Fassung vom 18. Mai 2010) entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass seit Abgabe der letzten Erklärung den Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate-Governance-Kodex“ entsprochen wurde.

#### I.

Die SPOBAG AG Düsseldorf weicht in der Anwendung des Corporate-Governance-Kodex von folgenden Empfehlungen rechtlich zulässig ab:

- Bei der vorhandenen D&O-Versicherung ist für die Aufsichtsräte kein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8), um auch im Schadensfalle eine angemessene Vergütung des Aufsichtsrats sicherzustellen.
- Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer. Daher ist Ziffer 4.1.5 nicht anwendbar.
- Es ist wegen der geringen Größe der Gesellschaft nur ein Vorstand bestellt. Eine Vorstandsordnung wurde erlassen. Eine Geschäftsverteilung bei nur einem Vorstand ist nicht möglich. Diesem Umstand wurde in der Geschäftsordnung für den Vorstand durch einen Katalog von durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäften Rechnung getragen, welcher den bereits in der Satzung verankerten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ergänzt (Ziffer 4.2.1).

- Variable Vergütungsbestandteile für den Vorstand sind im Hinblick auf die sehr geringe Vorstandsvergütung nicht vereinbart (Ziffer 4.2.3)
- Mit Blick auf das Alter des Alleinvorstandes und auf dessen Bestellung für eine Periode von jeweils lediglich fünf Jahren hat der Aufsichtsrat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt (Ziffer 5.1.2).
- Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Seine Tätigkeit ist in der Satzung umfangreich geregelt (Ziffer 5.1.3).
- Der Aufsichtsrat hat wegen der geringen Größe der Gesellschaft und der geringen Größe des Aufsichtsrats davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend ist der Aufsichtsratsvorsitzende auch nicht Vorsitzender eines Ausschusses, welcher die Vorstandsverträge behandelt. Diese werden im Gesamt-Aufsichtsrat beraten. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Ziffer 5.3.).
- Der Aufsichtsrat hat sich für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele gesetzt, da die Wahlperiode noch mehrere Jahre andauert und ein Wechsel sich nicht abzeichnet (Ziffer 5.4.1).
- Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Abschluss nicht angegeben, da es sich um Tätigkeiten handelt, die namens von Gesellschaften erbracht wurden, an denen die Aufsichtsräte beteiligt sind, so dass sich die persönlichen Leistungen der Aufsichtsräte nicht feststellen lassen und/oder berufsrechtliche Gründe gegen eine Veröffentlichung sprechen (Ziffer 5.4.6).

- Der Konzernabschluss wird erst nach Ablauf von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht, da wegen der Vielfältigen Aufgaben des Alleinvorstandes dieser zur Zeit des umsatzstarken Winterhalbjahres ansonsten nur zu Lasten des operativen Geschäftes erstellt werden könnte (Ziffer 7.1.2). Aus Kostennutzengesichtspunkten wird auf die freiwillige Erstellung von Quartalsberichten verzichtet. Der nach § 37w WpHG vorgesehene Halbjahresfinanzbericht wird im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aus gleichen Gründen spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 21. März 2011

Der Aufsichtsrat:

\_\_\_\_\_  
Dr. Robert Orth

\_\_\_\_\_  
Ferdinand Janka

\_\_\_\_\_  
Thomas Hechtfisher

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Heinz-Jürgen Held